

Folgenden Kantonen wurden Bundesbeiträge bewilligt:

1. Luzern:
  - a. an die Kosten der Wasserversorgung in der Gemeinde Marbach;
  - b. an die Kosten der Waldzusammenlegung in der Gemeinde Nebikon.
2. Schwyz:
  - a. an die Kosten der Erstellung einer Güterstrasse Mosi-Niderz-Stockli in der Gemeinde Ingenbohl;
  - b. an die Kosten der Verbauung der Steiner Aa in den Gemeinden Sattel und Rothenthurm.
3. Graubünden: an die Kosten der Korrektion der Albula in der Gemeinde Filisur.
4. Waadt: an die Erstellungskosten einer Strasse Les Allières-Taboussset, in den Gemeinden Montbovon (Freiburg), Villeneuve, Rossinière, Veytaux und Château-d'Oex.
5. Wallis: an die Kosten der Bewässerung des Rebberges von Chamoson.

7334

---

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

---

### Konzessionsgesuch für eine Rohrleitungsanlage vom Auhafen Muttenz in den Raum von Zürich

---

Die Rheinische Pipeline-Transport AG, Basel, Rittergasse 21, hat gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963<sup>1)</sup> über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von flüssigen oder gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen (Rohrleitungsgesetz) das Gesuch um Erteilung der Konzession für den Bau und Betrieb einer Erdölprodukten-Leitung vom Auhafen Muttenz in den Raum von Zürich, genannt Rhein-Limmat-Pipeline (RLP), gestellt.

<sup>1)</sup> AS 1964, 99. Gesetz und Vollziehungsverordnung können beim Drucksachenbüro der Schweizerischen Bundeskanzlei, 3003 Bern, bezogen werden.

1. Der wesentliche Inhalt des Gesuches ist folgender:

a. *Linienführung*: Abschnitt I: MuttENZ Auhafen–Pratteln–Augst–Kaiseraugst–Giebenach–Arisdorf–Nusshof–Wintersingen–Baus/Untere Farnsburg–Schlegel–Hemmiken–Asphof–Kei–Dübach–Nünig–Anwil–Kienberg–Salhöf–*Salhöchi*/Cholwald (Entnahmestation I).

Abschnitt II: Salhöchi–Pilgerhöf–Schwäfelschür–nördlich Bäckerjoch–Stockmatt–Asp–Orthalden–Unterbuech–Schenkenberghöf–Oberflachs–Schinznach/Aarebrücke–Scherz–*Hausen*/Guggerhübel (Entnahmestation II).

Abschnitt III: *Hausen*–Trotte–Buechholz–Lindmühle (Reusskreuzung)–Dättwil–Spittelau–Neuenhof (Limmatkreuzung)–Wettingen–Pfaffenbüel–*Oteltingen*–Buchs–*Chutzenmoos*–Mettmenhasli–*Aegelsee* (Endstationen).

Die Totallänge der Leitung bis Oteltingen beträgt 67,20 bzw. bis Aegelsee 75,56 Kilometer.

b. *Aussendurchmesser*: Im Abschnitt I 40,64 cm, in den Abschnitten II und III 32,38 cm.

c. *Höchstdruck*: 56,3 kg/cm<sup>2</sup>.

d. *Kapazität*: Abschnitt I 3 Millionen Tonnen jährlich, Abschnitt II 1,5 Million Tonnen jährlich, Abschnitt III 1,13 Million Tonnen jährlich.

e. *Fördergut*: Die Anlage ist bestimmt für den Transport aller handelsüblichen flüssigen Brenn- und Treibstoffe, vom Benzin bis zu den leichten Heizölen (Auto- und Superbenzine, Flugbenzine, gewöhnliches Motor- und Flugpetrol, Düsentriebstoff, Dieselöl, Spezial- und leichtes Heizöl).

f. *Termine*: Baubeginn 1 Jahr nach Konzessionserteilung, Bauzeit 1 Jahr, Betriebsbeginn 2 Jahre nach Konzessionserteilung.

g. *Dauer der Konzession*: 50 Jahre.

h. *Voraussichtliche Anlagekosten*: 27,5 Millionen Franken (Basis 1963).

i. *Enteignungsrecht*: Die Gesuchstellerin ersucht um die Erteilung des eidgenössischen Enteignungsrechtes.

2. Gemäss Artikel 6 des Rohrleitungsgesetzes kann jedermann, dessen Interessen durch die geplante Rohrleitungsanlage beeinträchtigt werden, innert 30 Tagen, d. h. bis 28. September 1964, gegen das Gesuch oder gegen die Erteilung des Enteignungsrechtes durch eingeschriebenen Brief bei der unterzeichneten Amtsstelle Einwendungen erheben. Die Eingabe hat Antrag und Begründung zu enthalten.

3. Es wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

a. Eine Konzession kann nur aus den in Artikel 8 des Rohrleitungsgesetzes genannten Gründen verweigert oder mit einschränkenden Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

b. Das Enteignungsrecht kann gemäss Artikel 10 des Gesetzes erteilt werden, wenn die Rohrleitungsanlage im öffentlichen Interesse liegt.

c. Dritte, die selbst Interesse an einem ähnlichen Projekt, wie dem veröffentlichten, besitzen oder die ein Transportrecht gemäss Artikel 13 des Gesetzes geltend machen wollen, haben ihre Begehren im Rahmen des in Ziffer 2 genannten Verfahrens anzumelden. Unterlassen sie die Anmeldung, obwohl ihnen diese möglich ist, so ist dieser Umstand in einem allfälligen späteren Verfahren im Rahmen des Rohrleitungsgesetzes zu berücksichtigen (Art. 14 Vollziehungsverordnung).

d. Nach der allfälligen Genehmigung des Gesuches durch den Bundesrat wird ein Plangenehmigungsverfahren mit Auflage des Ausführungsprojektes in den berührten Gemeinden und mit Aussteckung der geplanten Linienführung im Gelände durchgeführt. Einsprachen gegen die Linienführung im einzelnen und gegen die Beauspruchung bestimmter Rechte können in diesem späteren Verfahren geltend gemacht werden.

4. Die von der geplanten Anlage direkt betroffenen Kantone und Gemeinden wurden durch Zustellung der vollständigen Unterlagen zur Vernehmlassung aufgefordert. Kantone und Gemeinden, die nicht direkt von der geplanten Anlage betroffen werden und daher nicht zur Stellungnahme aufgefordert wurden, können allfällige Einwendungen innert der in Ziffer 2 genannten Frist vorbringen.

Bern, den 19. August 1964.

*Eidgenössisches Amt  
für Energiewirtschaft*

Kapellenstrasse 14, 3011 Bern

7752

## **Änderungen im diplomatischen Korps vom 10. bis 16. August 1964**

**Thailand.** Herr R. Chayathavaj Sritavaj, Zweiter Sekretär, und Herr Suvit Vaiyavatjamai, Attaché, haben ihren Posten angetreten.

**Türkei.** Herr Metin Sırman, Erster Sekretär und Herr Abdülhalik İndere, Handelsrat, gehören dieser Mission nicht mehr an.

**Vereinigte Arabische Republik.** Herr Ahmod Nazmy, Zweiter Sekretär, hat seine Tätigkeit aufgenommen.

7334

## **Verpfändungsgesuch einer Schiffahrtsunternehmung**

Die Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft in Zürich stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, ihr Motorschiff «Bachtel» im Sinne von Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen im 1. Rang zu ver-

pfänden. Zweck: Sicherstellung eines Darlehens von 500 000 Franken zur Restfinanzierung der Baukosten des neuen Motorschiffes «Helvetia».

Einsprachen gegen dieses Verpfändungsgesuch sind dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement in Bern bis 16. September 1964 einzureichen.

Bern, den 20. August 1964.

7334

*Eidgenössisches Verkehrs- und  
Energiewirtschaftsdepartement,  
Generalsekretariat*

---

## Wettbewerb- und Stellenausschreibungen sowie Anzeigen

---

Vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegeben:

### Textausgabe der kantonalen Gesetze über Familienzulagen

5. Nachtrag. Stand 1. April 1964.

Preis: Fr. 4.—.

Zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale,  
Bern 3.

---

Vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegeben:

### Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern

Textausgabe der geltenden Erlasse, Tabellen und Erläuterungen nach dem  
Stand vom 1. April 1964.

Preis: Fr. 2.30.

Zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale,  
Bern 3.

---

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.08.1964
Date	
Data	
Seite	238-241
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 602

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.